

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Sörup e.V., genehmigt durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 19.05.1983 in Sörup. Zuletzt geändert am 17.01.2001, durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 23.08.2010 und die Mitgliederversammlungen vom 07.06.2022 sowie 17.03.2026.

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Sörup e.V. mit dem Sitz in 24966 Sörup ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Flensburg eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Schleswig-Flensburg und durch den Kreisreiterbund Nordmark-Schleswig-Flensburg Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Schleswig-Holsteins und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Sörup e.V. bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er enthält sich parteipolitischer und konfessioneller Zwecke.
3. Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich; finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

REIT – UND FAHRVEREIN SÖRUP e.V.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Personen, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen und können auch bei Austritt bzw. Ausschluss nicht zurückgefordert werden. Soweit die Mitgliederversammlung eine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Reiterjugend

§7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch die Einladung in Textform an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

REIT – UND FAHRVEREIN SÖRUP e.V.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied gem. § 3, Ziffer 1 – 3, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung,
- die Jugendordnung des Vereins (s. § 11 Abs. 2)
- den Inhalt einer Geschäftsordnung über Aufgaben, Pflichten und Rechte der Organe und Mitarbeiter zur Ausgestaltung der Satzung. Die Geschäftsordnung wird der Satzung angehängt (Anhang 1)

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Zusammensetzung des Vorstandes:
 - 2.1 Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Voltigierwart,
 - der Jugendwart,
 - der Jugendsprecher (mit Sitz ohne Stimme).
 - 2.2 Dem erweiterten Vorstand (ohne Stimmrecht) gehören an
 - der/die Freizeit und Breitensportbeauftragte,
 - der/die Beauftragte, für den Leistungssport,
 - der/die Beauftragte für den Fahrsport.
 - zwei Beisitzer/Beisitzerinnen
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand - ausgenommen der Jugendsprecher und Jugendwart, sowie der Voltigierwart - wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Jugendsprecher wird von der Vereinsreiterjugend gem. § 11 gewählt und ist kraft Amtes Mitglied im Vorstand mit Sitz ohne Stimme.

REIT – UND FAHRVEREIN SÖRUP e.V.

Der Jugendwart und der Voltigierwart werden ausschließlich von der Vereinsreiterjugend gem. § 11 vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind sowohl der Jugendwart als auch der Voltigierwart kraft Amtes Mitglied im Vorstand mit Sitz und Stimme.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Nur bei der ersten Wahl nach Verabschiedung dieser Satzung wird das erste Drittel des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren, das zweite Drittel für die Dauer von 2 Jahren und das dritte Drittel für die Dauer von einem Jahr gewählt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion und wird nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat kein Stimmrecht im Vorstand. Gäste können nur nach Vorstandsbeschluss an Vorstandssitzungen teilnehmen.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse, die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und die Führung der laufenden Geschäfte.

§11 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend wird von den jugendlichen Voltigierern, den jungen Reitern und den Junioren gem. § 17 Ziffer 1. 1 und 1.2 LPO des Vereins gebildet.
2. Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die "Jugendordnung", die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§12 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, haben der Verein, der Landesverband oder die FN. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.

§13 Auflösung, Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sörup, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.